



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Per E-Mail an
VernehmlassungSPK.consultationCIP@parl.admin.ch

Basel, 15. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2026

Nationalrat, Staatspolitische Kommission; 23.443 n Pa. Iv. Addor. Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 hat die Präsidentin der Staatspolitischen Kommission, Nationalrätin Nina Schläfli, die Kantone eingeladen, sich bis zum 2. Oktober 2026 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches (Art. 66a) und des Militärstrafgesetzes (Art. 49a) zu äussern. Gerne lassen wir uns dazu in der Frist wie folgt vernehmen:

Der Härtefallklausel zu Art. 66a StGB kommt aus Sicht des Regierungsrates eine hohe Bedeutung zu. Der Deliktskatalog von Art. 66a StGB ist weit gefasst; er reicht von schwersten Gewaltdelikten bis zu Vermögens- und Sozialversicherungsdelikten, etwa dem Betrug im Bereich der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe. Ohne Härtefallklausel wäre auch dort eine Landesverweisung auszusprechen, wo dies offensichtlich unverhältnismässig wäre – etwa bei einer in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Person ohne nennenswerten Bezug zum Herkunftsstaat. Die Klausel ist damit kein Fremdkörper, sondern das Instrument, das die obligatorische Landesverweisung mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 EMRK in Einklang hält. An ihr ist festzuhalten.

Ebenso gilt es, den Entscheid von Volk und Ständen zu respektieren, die am 28. November 2010 die Ausschaffungsinitiative angenommen haben – unabhängig davon, wie man diesen Entscheid seinerzeit beurteilt hat. Die Initiative ist in Art. 121 Abs. 3–6 BV eingegangen und bildet die Grundlage von Art. 66a StGB. Wie die Staatsanwaltschaft geltend macht, kann sich der damit verbundene Auftrag in der kantonalen Praxis kaum entfalten. Der Grund dafür liegt nicht bei den Gerichten: Sie haben im Einzelfall verfassungs- und völkerrechtskonform zu entscheiden, und das Gesetz überlässt ihnen die Gewichtung der Abwägungskriterien vollständig. Eine Korrektur hat deshalb beim Gesetzgeber anzusetzen. Bleibt sie aus, besteht die Diskrepanz zwischen Verfassungsauftrag und Rechtsanwendung fort – mit entsprechenden Folgen für das Vertrauen in die Institutionen.

Hier setzt die Vorlage an, und sie tut dies in zurückhaltender Weise, indem sie die Härtefallklausel nicht aufhebt, sondern für einen eng umschriebenen Deliktsbereich – qualifizierte Gewaltkriminalität – die Gewichtung eines einzelnen Kriteriums vorwegnimmt. Die übrigen Abwägungskri-

terien bleiben bestehen, ebenso die Klausel als solche für alle übrigen Katalogtaten. Vermögens-, Sozialversicherungs- und Betäubungsmitteldelikte sind von der Änderung nicht betroffen. Die Gerichte bleiben zudem an Art. 8 EMRK gebunden; ob die vorgeschlagene Gewichtungsvorgabe in jedem Einzelfall konventionskonform angewendet werden kann, wird die Praxis zeigen. Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage als pragmatischer Mittelweg zu begrüßen: Sie schafft dort Klarheit, wo der Verfassungsauftrag am deutlichsten ist, und belässt die Härtefallklausel dort, wo sie aus Sicht des Souveräns am dringendsten benötigt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin